

# Arbeitsanweisung: Lagerung

## 1. Zweck

- Einhaltung der Rechtsvorschriften für die Lagerung von Druckgaspackungen (Spraydosen)
- Beachtung des Zusammenlagerungsverbot von Stoffen
- Schutz vor Unfällen und Explosionen

## 2. Beschreibung Lagerung

### 2.1. Allgemeine Bestimmungen zur Lagerung

Lagerungen sind so vorzunehmen, dass Arbeitnehmer/innen durch das Lagergut oder durch die Gebinde oder Verpackungen nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden können, wobei insbesondere Bedacht zu nehmen ist auf:

- die Stabilität und Eignung der Unterlage,
- die Standfestigkeit der Lagerung selbst,
- die Standfestigkeit der für die Lagerung verwendeten Einrichtungen,
- die Beschaffenheit der Gebinde oder Verpackungen,
- den Böschungswinkel von Schüttgütern,
- den Abstand der Lagerungen zueinander oder zu Bauteilen oder Arbeitsmitteln und
- mögliche äußere Einwirkungen.

Auf Stiegen einschließlich der Stiegenpodeste sind Lagerungen unzulässig.

### 2.2. Lagerung von Druckgaspackungen (Spraydosen)

**Absolute Lagerverbote bestehen:**

- in Stiegenhäusern
- in Ausgängen, in Notausgängen, im Umkreis von 5 m um Ausgänge aus Stiegenhäusern und um Notausgänge
- in Schaufenstern
- im Umkreis von 5 m um Rolltreppen und Aufzugsstationen
- in Durchfahrten und auf Gängen.

**Grundlegende Anforderungen an die Lagerung von Spraydosen:**

- keine Erwärmung über 50 °C (z. B. durch Sonneneinstrahlung oder andere Wärmequellen)
- 0,5 m Mindestabstand zu Wärmequellen (Heizanlagen) oder wärmedämmende Abschirmung
- Punktstrahler nicht auf Druckgaspackungen richten
- undichte oder sonst beschädigte Spraydosen gesondert verwahren.

## Lagermengen

In nicht genehmigungspflichtigen gewerblichen Betriebsanlagen dürfen grundsätzlich **höchstens 20 Druckgaspackungen** (Gesamtinhalt jeweils höchstens 600 ml) gelagert werden.

Falls **zusätzlich** die folgenden Forderungen erfüllt sind, darf die Lagermenge in nicht genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen auf **maximal 50 Stück** (Gesamtinhalt jeweils maximal 600 ml) erhöht werden.

- Lagerung ausschließlich in Regalen aus nicht brennbaren oder schwer brennbaren Baustoffen (zB Holzverbundplatten).
- 5 m Mindestabstand zwischen den Lagerregalen und Hauptein- und -ausgängen sowie Notausgängen.
- Unter, unmittelbar neben oder über Regalen oder Regalfächern mit Druckgaspackungen dürfen keine leicht entzündlichen Waren gelagert werden (zB brennbare Flüssigkeiten oder pyrotechnische Gegenstände).
- Innerhalb der Regalfächer oder an den Regalen mit Druckgaspackungen dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht sein.

### 2.3. Lagerung von brennbaren Materialien

Ein Feuerlöscher muss vorhanden sein. Löschhilfen müssen jederzeit gebrauchsfähig, erforderlichenfalls gegen Einfrieren geschützt sowie leicht erreichbar sein. Die Löschhilfen oder deren Aufstellungsorte müssen gekennzeichnet sein.

### 2.4. Lagerung von Gasflaschen

Für die Lagerung von Gasflaschen gelten folgende Sicherheitsvorkehrungen:

- Gasflaschen sollten grundsätzlich immer über Erdniveau gelagert werden.
- Der Lagerort muss gut belüftet sein ,
- Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung müssen getroffen werden
- von Zündquellen fernhalten
- Kennzeichnung als Gasflasche muss vorhanden sein